

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/121

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

David Kaincz

22637

19. Juli 2024

Betrifft

Verordnung - Schonzeitverkürzung und Schusszeitänderung für Damwild

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 09.06.2024 sind aus einem Gehege zur Fleischgewinnung im Gemeindegebiet Altenmarkt an der Triesting in Summe 40 Stück Damwild entkommen. Mit Stand vom 17.07.2024 wurden lediglich 4 Stück Damwild eingefangen.

In den Jagdgebieten des Bezirkes Baden befindet sich kein natürlicher Bestand von Damwild. Das allfällige Vorkommen dieser Wildtiere dürfte u.a. durch Entweichen aus Jagd- und Fleischgattern zurückzuführen sein. Da die Biotoptragfähigkeit in einigen Jagdgebieten des Bezirkes Baden bereits angespannt ist, wurde seit 2016 der Abschuss dieser Wildtiere in Jagdgebieten des Bezirkes zur Vermeidung von weiteren Wildschäden und Ausbreitung oder Vermehrung ohne Notwendigkeit der Erstellung eines Abschussplanes, innerhalb der Schusszeiten gemäß NÖ Jagdverordnung, verordnet.

Aufgrund der derzeit angespannten Wildschadenssituation ist jede zusätzliche Wildart im Verwaltungsbezirk Baden aus jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Diese Schalenwildart würde zusätzlich Druck auf die heimischen Wildarten ausüben und sind daraus resultierend erhöhte Wildschäden durch Beunruhigung und Stressbildung zu erwarten. Aus diesem Grunde ist es zielführend, jeder Verbreitung oder Vermehrung dieser revierfremden Schalenwildpopulationen entgegenzuwirken.

Das Damwild hat bereits kurze Zeit nach dem Entkommen weite Strecken zurückgelegt. Wenn beginnend mit 22.07.2024 nun Jagddruck auf diese Wildart ausgeübt wird, ist damit zu rechnen, dass eine großräumige räumliche Verteilung im Bezirk erfolgen wird. Es wird daher aus jagd- und forstfachlicher Sicht empfohlen diese befristete Schonzeitverkürzung für alle Jagdgebiete im Bezirk Baden westlich der Autobahn A2 zu verfügen. Also für alle Jagdgebiete in den Gemeinden Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Baden, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth an der Triesting, Heiligenkreuz, Hernstein, Hirtenberg, Klausen-Leopoldsdorf, Kottingbrunn, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Sooß, Traiskirchen und Weissenbach an der Triesting.

Aufgrund dessen wurde nun für Damwild für die Jagdjahre 2024 und 2025 gemäß § 76 NÖ Jagdgesetz 1974 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 NÖ Jagdverordnung die Schonzeit verkürzt und die Schusszeit festgesetzt.

Die Schusszeit für die Jagdjahre 2024 und 2025 (laut Verordnung der BH Baden vom 18.07.2024 und der festgesetzten Schusszeiten gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 NÖ Jagdverordnung) lauten wie folgt:

- a) Hirsche (Altersklasse I+II+III) von 22.07.2024 bis 31.12.2025
- b) Schmalspießer von 22.07.2024 bis 31.12.2025
- c) Schmaltier von 22.07.2024 bis 15.01.2025 und von 01.05.2025 bis 31.12.2025
- d) Sonstige Tiere, ausgenommen führende Tiere, von 22.07.2024 bis 15.01.2025 und von 01.07.2025 bis 31.12.2025
- e) Kalb, männlich und weiblich, von 22.07.2024 bis 31.12.2025

Ab dem Jagdjahr 2026 ist zu erwarten, dass die rechtskräftige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21.06.2016 (Kennzeichen BNL2-J-082/071) ausreichend ist und die festgesetzten Schusszeiten gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 NÖ Jagdverordnung gelten.

In der Beilage wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden, mit der die Verkürzung der Schonzeit für Damwild für die Jagdjahre 2024 und 2025 im Verwaltungsbezirk Baden verordnet wird (§ 76 NÖ Jagdgesetz 1974 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 NÖ Jagdverordnung idgF), übermittelt.

Diese Verordnung wurde im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht:  
[RIS - BVB NI BN 20240718 17 - Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden aus Niederösterreich \(bka.gv.at\)](#)

Ergeht an:

**11. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 1-4, 2560 Berndorf  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen**

- 
1. Abteilung Agrarrecht
  2. Abteilung Forstwirtschaft
  3. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  4. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z. H. des Obmannes Herrn Ing. Karl Huber, Untere Ortsstraße 9, 2442 Unterwaltersdorf
  5. Herrn Bezirksjägermeister OFö Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5/3, 2561 Grillenberg
  6. An alle Hegeringleiter im Bezirk Baden  
mit der Bitte alle Jagdausübungsberechtigten darüber zu informieren
  7. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 35, 2571 Altenmarkt an der Triesting  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
  8. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
  9. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
  10. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen

12. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
13. Gemeinde Furth an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2, 2564 Furth an der Triesting  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
14. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
15. Marktgemeinde Hernstein, z.H. der Bürgermeisterin, Berndorfer Straße 6, 2561 Hernstein  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
16. Marktgemeinde Hirtenberg, z. H. des Bürgermeisters, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
17. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84, 2533 Klausen-Leopoldsdorf  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
18. Marktgemeinde Kottlingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
19. Marktgemeinde Leobersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
20. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
21. Marktgemeinde Pottenstein, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
22. Marktgemeinde Sooß , z.H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 48, 2504 Sooß  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
23. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
24. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen
25. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
26. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
27. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
28. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
29. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. P e t e r